

**Ergänzende Bedingungen der Energie Calw GmbH
zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss
und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung)- NDAV“**

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NDAV

BKZ für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen oder in ihrer Leistungsanforderung erhöht werden.

- a) Der Anschlussnehmer zahlt der Energie Calw GmbH (ENCW) für den Anschluss an ihr Leistungsnetz bzw. bei erheblicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Transport- und Versorgungsleitungen, Druckregelanlagen, Absperrrichtungen und Korrosionsschutzeinrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- b) Für die auf die Haushaltskunden in Niederdruck gemäß NDAV maximal entfallenden Kosten in Bezug auf den Baukostenzuschuss gilt ein Anteil von höchstens 50 % der für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen entstehenden Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer maximal zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung im Versorgungsbereich wie folgt:

$$\text{BKZ}_{\text{max}}(\text{Euro}) = \frac{P_A}{\Sigma P_A} \cdot 0,5 \cdot K$$

K: Umlegbare Kosten der Verteilungsanlagen.

PA: Für die einzelne Anschlussanlage am Hausanschluss vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit.

ΣPA: Summe der Leistungen, für die der Ausbau der Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich vorgesehen ist.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich erhöht.

2. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses nach § 9 NDAV

2.1 Neuanschluss

Der Anschlussnehmer zahlt der ENCW die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus Hausanschlussleitung, ggf. Absperrrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrrichtung und ggf. Hausdruckregelgerät. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Hausanschlüsse durchschnittliche Hausanschlusskosten berechnet werden. Die Netzanschlusskosten ergeben sich dem Preisblatt

2.2 Veränderungen eines bestehenden Netzanschlusses

Der Anschlussnehmer zahlt der ENCW die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, entsprechend dem Preisblatt

3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten oder bei der Beauftragung mehrerer Netzanschlüsse durch einen Anschlussnehmer kann die ENCW Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

4. Inbetriebsetzung nach § 14 NDAV

Die Kosten, die der ENCW für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage zu erstatten sind, ergeben sich aus dem Preisblatt. Die Inbetriebsetzung darf nur durch die ENCW oder durch ein in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes und bei der ENCW gemeldetes Installationsunternehmen erfolgen.

5. Messung und Abrechnung

Die Kosten für Messung und Abrechnung sind dem Messstellenbetreiber zu erstatten. Die ENCW verrechnet Ihre Kosten als Messstellenbetreiber gemäß den genehmigten und veröffentlichten Preisen.

6. Anschlussnutzungsverhältnis

Ein Anschlussnutzungsverhältnis kommt dadurch zustande, dass Gas aus dem Verteilnetz der ENCW entnommen wird. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet dem Netzbetreiber ENCW die Aufnahme der Nutzung unverzüglich per Brief oder Mail mitzuteilen. Hierzu muss sich der Anschlussnutzer beim entsprechenden Energielieferanten melden. Hat der Anschlussnutzer keinen Gasliefervertrag abgeschlossen oder liegt der ENCW keine fristgerechte Netznutzungsanmeldung des Gaslieferanten vor, so erfolgt die Versorgung durch den Grundversorger (§ 36 EnWG) im Wege der Ersatzversorgung (§ 38 EnWG).

7. Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im Übrigen die ENCW gemäß NDAV berechtigt ist, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

8. Steuern und Abgaben

Die Inrechnungstellung von neu hinzukommenden Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten. Den von der ENCW geforderten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung

Das Preisblatt ist nur gültig in Verbindung mit den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (EBN) der Energie Calw GmbH mit dem Stand Januar 2013

1. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV (Niederdruckanschlussverordnung) (EBN Ziffer 1)

Der BKZ wird nach der Anmeldeleistung berechnet und beträgt bezogen auf den Heizwert pro kW (Hs)	Netto (EUR)
Neubau	55,00
Altbau	29,00
Gewerbe/öffentliche Gebäude	15,00
Bei Leistungserhöhung im Bestandsbau	Netto (EUR)
Wohngebäude	29,00
Gewerbe/öffentliche Gebäude	15,00

2. Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV (ENB Ziffer 2)

Bei Standard-Netzanschlüssen mit einem Nenndurchmesser bis 50 mm (DN)	Netto (EUR)
Grundbetrag „Gas kombi“ bei Mehrspartenanschlüssen (mit Strom oder Wasser)	1.361,00
Grundbetrag „Gas solo“ (nur Gasanschluss)	1.660,00
für jeden lfd. Meter auf dem Kundengrundstück im unbefestigten Bereich	25,00
für jeden lfd. Meter auf dem Kundengrundstück im befestigten Bereich	82,00
Bei Standard-Netzanschlüssen mit einem Nenndurchmesser bis 50 mm (DN 50) für Zusatzaufwände	Netto (EUR)
für verkehrsrechtliche Aufwendungen	220,00
für Sicherungsmaßnahmen (Verbau und Abschränkung)	110,00
für technische Sicherheitseinrichtung (Absperrventil mit Zubehör)	120,00

2.1 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.2 Mauerdurchbruch

Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer wird entsprechend 2.5 vergütet. Der Bohrungsdurchmesser ist mit dem Netzbetreiber abzuklären.

2.3 Hauseinführungen

Sollte bei den Netzanschlüssen eine Hauseinführung erforderlich sein, so wird diese gesondert in Rechnung gestellt.

2.4 Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten, wird für den vom Netzbetreiber ausgeführten Netzanschluss entsprechend 2.5 vergütet.

Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellen Absicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

2.5 Rückvergütung bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers (EBN Ziffer 3)

Bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind die Rückvergütungen wie folgt:

	Netto
Rückvergütung	(EUR)
laufender Meter auf dem Kundengrundstück (unbefestigt)	16,00
laufender Meter auf dem Kundengrundstück (befestigt)	74,00
Kernlochbohrung/Futterrohr	90,00

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 2 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

2.7 Verrohrung der Gasnetzanschlüsse

Für die Ummantelung der Gashausesanschlussleitung gelten die nachfolgenden Preise.

Ausgeführte Arbeiten	Netto (EUR)
laufender Meter liefern und verlegen Mantelrohr nicht überbaubar	9,00
laufender Meter liefern und verlegen Mantelrohr überbaubar	17,00

2.8 Zusatzaufwendungen

Erschwernisse, z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen den Netzbetreiber, Zuschläge zu den vorstehend genannten Netzanschlusskosten zu berechnen.

3. Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind (z.B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

4. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NDAV (EBN Ziffer 7)

Erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch den Netzbetreiber, sind ihm die dafür entstehenden Kosten zu erstatten. Die Inbetriebsetzung darf nur durch den Netzbetreiber oder durch ein in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenes und bei dem Netzbetreiber gemeldetes Vertragsinstallationsunternehmen erfolgen.

Ausgeführte Arbeiten	Netto (EUR)
erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung*	0,00
jede notwendige zusätzliche Fahrt der Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	90,00
jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage*	90,00

* ohne die Kosten des Vertragsinstallationsunternehmens für die zwingend notwendige vorausgehende und dokumentierte Dichtheits-/Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Kundenanlage.

5. Zahlungsverzug gemäß § 23 NDAV sowie Unterbrechung und Wiederherstellen der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV (EBN Ziffer 10)

Für Einsätze eines Beauftragten der Energie Calw GmbH fallen Kosten an. Diese Kosten verrechnet die Energie Calw GmbH nach folgenden Sätzen:

Ausgeführte Arbeiten	Netto (EUR)
für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung sowie Verzugszinsen)	5,30**

Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Energie Calw GmbH	Netto (EUR)
auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	90,00**
zum Einzug einer Forderung bei Zahlungsverzug	90,00**
zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	90,00**
zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage, nach vorausgegangenem Abschaltung*	90,00

Dem Anschlussnehmer (Kunden) ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen (Ziffer 5) entstanden ist.

*ohne die Kosten des Vertragsinstallationsunternehmens für die zwingend notwendige vorausgehende und dokumentierte Dichtheits-/Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Kundenanlage.

6. Steuern und Abgaben (EBN Ziffer 13)

Die genannten Preise gelten jeweils zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19%. Die mit "" gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

7. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

8. Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

9. Rechnungsänderung

Für Änderungen des Rechnungsempfängers auf Wunsch des Anschlussnehmers erhebt der Netzbetreiber eine Pauschale in Höhe von 30,00 EUR, zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer von derzeit 19%.

10. Gültigkeit

Die Kostenpauschalen (Ziffer 2) gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind: Mo - Fr von 07:00 - 16:00 Uhr; für die Kostenpauschalen (Ziffern 4 und 5) gelten abweichende Arbeitszeiten, diese sind Mo - Do von 07:00 - 16:00 Uhr sowie Fr von 07:00 - 12:00 Uhr.

11. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung tritt nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. Januar 2015 in Kraft.